



Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG)

(Stand: 30.09.2024)

1 Einleitung: Betroffenheit von dem Gesetzentwurf

Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV). Die genannten Verbände sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen. Die Registernummern sind wie folgt:

aba: Lobbyregister R001407 und Transparenzregister 2170743761-61

ABV: Lobbyregister R001025 und Transparenzregister 878907242358-62

AKA: Lobbyregister R001036 und Transparenzregister 453224331082-90

Die Verbände aba, ABV und AKA äußern sich in dieser Stellungnahme ausschließlich zu den Regelungen, die in Zusammenhang mit der Reform beitragsrechtlicher Regelungen mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) stehen. Diese Vorschriften betreffen die Träger der betrieblichen Altersversorgung, der berufsständischen Altersversorgung sowie der kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgung in ihrer jeweiligen Rolle als beitragsabführende Stelle bzw. als Zahlstelle im Sinne des § 202 SGB V.

Die praktischen Herausforderungen bei der Ermittlung und Abführung kinderzahlbezogener Pflegeversicherungsbeiträge für beitragsabführende Stellen im Allgemeinen und Zahlstellen im Besonderen wurde in dem Gesetzgebungsverfahren erst spät erkannt. Mit den in § 55 Abs. 3c SGB XI zunächst angekündigten und mittlerweile in der Endphase der Entwicklung befindlichen digitalen Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder wurde aber eine voraussichtlich praktikable Lösung der Begrenzung des Mehraufwands für beitragsabführende Stellen gefunden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nunmehr im Hinblick auf die Einführung dieses Systems Anpassungen an den § 55 SGB XI und § 202 SGB V.

Die Verbände nutzen daher die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten das Bundesministerium für Gesundheit darum, auch bei künftigen Änderungen im Recht der Pflegeversicherung, soweit diese beitragsrechtliche Vorschriften betreffen, bei der Auswahl der zu Referentenentwürfen angehörtten Verbände berücksichtigt zu werden.

2 Zu den Vorschriften im Besonderen

2.1 § 55 Abs. 3a SGB XI

Die Neufassung des Absatzes 3a und die Streichung des Absatzes 3b bewirken im Ergebnis, dass die folgende, momentan noch in Abs. 3a Satz 3 enthaltene, rechtliche Klarstellung entfällt: *„Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.“*

Die Verbände aba, ABV und AKA halten diese Regelung auch im Zeitraum ab 1. Januar 2026 weiterhin für notwendig und empfehlen der Bundesregierung, den heutigen Satz 3 zu erhalten. Der Aussage im Begründungstext, der bisherige Absatz 3a Satz 3 werde mit Einführung des auf § 55a beruhenden automatisierten Übermittlungsverfahrens „entbehrlich“, kann nicht zugestimmt werden.

Begründung: Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, die in der Begründung zum Ausdruck kommt: *„Kinder, die nicht über das automatisierte Übermittlungsverfahren gemeldet werden können, insbesondere weil sie steuerrechtlich nicht relevant sind, wie zum Beispiel bei Stief- und Pflegekindern möglich, kann das Mitglied selbst gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachweisen.“* Diese Formulierung interpretieren wir so, dass die Verantwortung für einen Nachweis einer von den BZSt-Werten abweichenden Kinderzahl beim Versicherten und nicht bei der Zahlstelle liegen soll.

Hierbei hat man aber möglicherweise übersehen, dass neben der Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für einen Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung für Zahlstellen generell auch noch die Frage nach dem Beitragszuschlag für Kinderlose relevant ist. Hierfür spielt das Alter der Kinder aber überhaupt keine Rolle. Auch ein heute 45-jähriges Kind des Versorgungsbeziehers berechtigt den Versorgungsbezieher dazu, den Beitragszuschlag für Kinderlose nicht zahlen zu müssen. Wir gehen davon aus, dass den Zahlstellen Informationen über solche Kinder nicht (in jedem Fall) über das digitale Meldeverfahren künftig übermittelt werden, weil diese Kinder schon lange nicht mehr steuerrechtlich relevant bzw. „aktenkundig“ sind. Gerade Zahlstellen sind aber häufig mit eher älteren Versorgungsbeziehern und damit auch älteren Kindern (deutlich über 25 Jahre alt) konfrontiert.

Daher sollte für diese Fälle entweder die bisherige Formulierung erhalten bleiben oder, alternativ, die in § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI (in der Fassung bis 31.12.2022) enthaltene Formulierung unter Ergänzung des Nachweises der Kinderanzahl unter 25 Jahre reaktiviert werden (*„Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist.“*).

Damit wäre deutlich gemacht, dass für alle Sachverhalte, bei denen das Vorliegen der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder unter 25 Jahre nicht über das digitale Verfahren erhoben werden kann, weiterhin eine Nachweispflicht gegenüber der beitragsabführenden Stelle besteht. Die Nachweispflicht läge dann wieder beim Versorgungsbezieher. Das wäre insoweit auch eine sachgerechte Zuordnung, die den Zahlstellen Rechtssicherheit bei künftigen Zahlstellenprüfungen oder in der Kundenkommunikation mit den Versorgungsbeziehern gibt.

Wird die geplante Streichung von § 55 Abs. 3a Satz 3 SGB XI umgesetzt, so fehlt es genau in diesen Fällen an einer klaren gesetzlichen Regelung.

Die Erhaltung des heutigen Satzes 3 würde klarstellen, dass beitragsabführende Stellen auch in Zukunft in Fällen, in denen das automatisierte Übermittlungsverfahren nicht zur korrekten Feststellung der tatsächlichen Kinderzahl führt, sich bei Vorliegen von Hinweisen auf eine von den BZSt-Angaben abweichende Kinderzahl Gewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse verschaffen kann.

Des Weiteren empfehlen die Verbände, in § 55 Abs. 3a Satz 3 SGB XI-E die Formulierung zu Ereignissen, die mit der Geburt eines Kindes „vergleichbar“ sind, sprachlich klarer zu fassen. Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich hier um weitere Ereignisse handelt, die (wie z.B. die im Begründungstext genannten Beispiele der Aufnahme einer Beschäftigung, der Bezug einer Rente oder ein Kassenwechsel) „auslösend“ für ein Übermittlungsverfahren sein können.

2.2 § 202 Abs. 1a SGB V: Anbindung von Zahlstellen über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung vollzieht eine in den fachlichen Abstimmungen über die Einrichtung des „Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV)“ getroffene Aussage. Aus Sicht der Zahlstellen wäre die ursprünglich im Gesetzeswortlaut vorgesehene Rolle der Zentralen Stelle gem. § 81 EStG als vermittelnde Instanz grundsätzlich vorzugswürdig gewesen. Dies betrifft zumindest diejenigen Zahlstellen, die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens über eingespielte, intensiv genutzte Datenschnittstellen zur Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) haben, die im Rahmen des § 81 EStG im Wege der Organleihe für das Bundeszentralamt für Steuern handelt.

Allerdings ist auch die nunmehr vorgesehene Regelung, nach der die Meldung über die DSRV an das BZSt zu richten ist, für Zahlstellen gem. § 202 SGB V praktisch durchführbar. Die durch die Gesetzesänderung bewirkte rechtliche Klarstellung ist zu begrüßen.

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin
Telefon: 030 33 858 11-0
info@aba-online.de
Lobbyregister-Nummer R001407

ABV - Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

Luisenstraße 17, D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 8009310-0
info@abv.de
Lobbyregister-Nummer R001025

AKA Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung

Denninger Straße 37
81925 München
info@aka.de
Lobby-Register-Nummer R001036